

Krätze (Skabies)

Erreger/Vorkommen

Die Krätze des Menschen ist eine durch Krätzemilben verursachte infektiöse Hauterkrankung. Die Milbenweibchen sind mit 0,3 - 0,5 mm Größe kaum sichtbar. Sie legen in der Hornschicht der Haut ihre Eier ab und fressen dabei typische bis zu 2,5 cm lange Milbengänge in die Haut. Vom Wirt getrennt bleiben Milben 1-2 Tage bei einer Temperatur von 21°C lebensfähig.

Krankheitserscheinungen

Krankheitszeichen bei Befall mit Krätzemilben können leichtes Brennen der Haut oder unterschiedlich starker Juckreiz sein, der vor allem bei Bettwärme verstärkt wird. In der nächsten Phase können sich mückenstichartige kleine rote Punkte bilden, die sich durch Kratzen entzünden können. Bevorzugt befallen werden die dünnen Hautbereiche zwischen den Fingern und Zehen, die Beugeseiten der Handgelenke und Ellenbogen, Knöchelregion, innere Fußränder, die Achselhöhlen und alle Hautstellen im Bereich der Unterwäsche.

Die Behandlung muss individuell nach Empfehlung des behandelnden Arztes durch Auftragen von speziellen Medikamenten (Cremes, Emulsionen) oder Einnahme von Tabletten erfolgen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckung erfolgt hauptsächlich durch engen körperlichen Kontakt in der Familie z.B. Schlafen im selben Bett, Kuschneln, gemeinsame Benutzung von Handtüchern.

Durch Waschen der Wäsche bei 60 °C oder durch chem. Reinigung werden Milben aus Wäsche und Kleidung abgetötet. Ist dies nicht möglich, können Kleidungsstücke z.B. in Plastiksäcke eingepackt werden. Nach einer Woche sind evtl. vorhandene Milben dann abgestorben. Polster, Möbel und Teppiche sollten gründlich mit dem Staubsauger abgesaugt werden. Den Staubsaugerbeutel umgehend entsorgen! Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen oder Spielsachen ist in der Regel nicht notwendig.

Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 4-5 Wochen.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederm Zulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, wenn sie an Krätze erkrankt oder dessen begründet verdächtig sind.

Eltern müssen die entsprechende Einrichtung über eine Krätze-Erkrankung informieren.

Für LeiterInnen von Gemeinschaftseinrichtungen besteht die Pflicht, die Erkrankung dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung, ohne Hinweis auf die betroffene Person, in der Gemeinschaftseinrichtung an Eltern und Mitarbeiter bekannt gegeben wird.

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst nach Abklingen der klinischen Symptome und wenn Milbenfreiheit besteht, wieder besucht werden.

Ein **schriftliches ärztliches Attest** ist hierfür erforderlich.

Personen, die im selben Haushalt wie eine an Krätze erkrankte Person leben, z.B. Geschwister, müssen an demselben Tag dem behandelnden Arzt vorgestellt werden.

Dies ist wichtig, da bei ungenügender Behandlung anderer erkrankter Familienmitglieder mit häufigen Rückfällen und weitere Ausbreitung der Erkrankung zu rechnen ist.